



## **Klarstellung zum Einsatz von Sachkundigen der Fahrgastschifffahrt**

In der aktuell gültigen Fassung der BinSchPersV findet man seit geraumer Zeit die Formulierung:

### **Befähigungsnachweise für Sachkundige**

Seit dem 18. Januar 2024 muss sich an Bord eines jeden Fahrgastschiffes - unabhängig von der nautischen Mindestbesatzung - auch ein Sachkundiger für die Fahrgastschifffahrt befinden. Dies gilt sowohl auf dem Rhein als auch auf allen anderen Bundeswasserstraßen der Zonen 1 bis 4 nach Anlage 1 der BinSchUO.

In der selben Verordnung steht:

### **§ 110 Sicherheitspersonal auf Fahrgastschiffen**

- (1) Auf jedem Fahrgastschiff muss sich Sicherheitspersonal für Fahrgastschiffe im Sinne des § 2 Nummer 39 in der vorgeschriebenen Anzahl befinden, solange sich Fahrgäste an Bord aufhalten. Wer zum Sicherheitspersonal gehört, kann gleichzeitig Besatzungsmitglied sein oder zum Bordpersonal gehören.

Daraus kann man ableiten, dass auch der Schiffsführer eines Fahrgastschiffes der in Besitz des Unionsbefähigungszeugnisses „Sachkundiger der Fahrgastschifffahrt“ ist, auch als Sachkundiger eingesetzt werden kann.

Schönebeck, Juni 2025